

Neue Version!

Jetzt auch alle Änderungen im gesamten Bundesrecht seit einem bestimmten Zeitpunkt auf einen Blick!



Die „Zeitmaschine“ für Gesetze!

CALI liefert Ihnen zu jedem Bundesgesetzblatt aus dem gesamten Bundesrecht auf Knopfdruck...

- die aktuell gültige konsolidierte Fassung
- die konsolidierte Fassung zum Zeitpunkt jeder Novelle
- den informativen Vergleich zweier Fassungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten
- den übersichtlichen buchstaben genauen Vergleich zweier Paragraphen zu unterschiedlichen Zeitpunkten
- die Möglichkeit der Verlinkung von Paragraphen in der gerade gültigen Fassung direkt in Ihre eigenen Dokumente

... einfach und übersichtlich via Internet ...

- ohne eine Software zu installieren
- auf jedem aktuellen Rechner und Betriebssystem

... zu einem attraktiven Preis!

- Einrichtungsgebühr für
IP-Maskierung (einmalig): EUR 139,--
- Jährl. Pauschale je Benutzer: EUR 99,--

(Preise zzgl. MWSt.)

Übersicht

Hier können Sie alle Bundesgesetze nach eigenen Kriterien durchsuchen.
Bei den Auswahlfeldern werden nur die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angezeigt. Bitte haben Sie bei der Verwendung der Volltextsuche etwas Geduld!
Die Suchergebnisse können Sie selbst mit einem Klick auf die Spaltenüberschrift in auf- und absteigender Reihenfolge sortieren

Typ: (z.B.: BG für Bundesgesetze)

Index: (z.B.: 10/04 Wahlen)

Gültigkeit: (z.B.: nur Ausserkraft)

Volltextsuche: (Anführungszeichen erzwingen genau diese Wortgruppe; z.B.: "Abfallwirtschaftsbesetz 2002")

Welches Gesetz?

Kurztitel	Inkraftdatum	Ausekraftdatum	Typ	Index
Abfallbehandlungspflichtenverordnung	01.01.2005	---	V	83 Natur- und Umweltschutz
Abfallnachweisverordnung 2003	01.01.2004	---	V	83 Natur- und Umweltschutz
Abfallverbringungsverordnung	01.11.2002	---	V	1801 Gewerbeordnung, 81/01 Wasserrechtsgesetz, 1959 83 Natur- und Umweltschutz
Abfallverzeichnisverordnung	01.01.2004	---	V	83 Natur- und Umweltschutz
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	02.11.2002	---	BG	83 Natur- und Umweltschutz

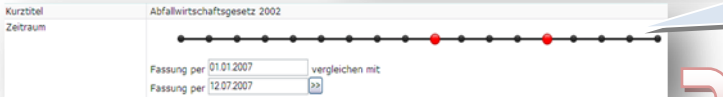


„Novellenzeitstrahl“

Sie haben nun die Möglichkeit weitere Details dieses Regelwerkes abzufragen. Wählen Sie dazu eine der unten aufgeführten Möglichkeiten.

- Aktuelle gültige Fassung anzeigen
- Regelwerke vergleichen (auf Basis des Inkrafttretensdatums)
- Gültige Fassung per 12.07.2007 anzeigen

Bitte wählen Sie mit dem Slider das von Ihnen gewünschte Datum.



Fassungen vergleichen?

Welche Unterschiede?

Inhaltsverzeichnis

Anf. 1 - Anhang 1	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Anf. 2 - Anhang 2	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Anf. 3 - Anhang 3	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Anf. 4 - Anhang 4	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Anf. 5 - Anhang 5	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2007
Anf. 6 - Anhang 6	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.04.2006
Anf. 7 - Anhang 7	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2005
Art. 1 § 1 - Artikel 1	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 2 - Begriffsbestimmungen	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2005
Art. 1 § 3 - Ausnahmen vom Geltungsbereich	- wurde geändert -	Inkrafttreten: 12.07.2007
Art. 1 § 4 - Abfallverzeichnis	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 5 - Abfallende	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 6 - Feststellungsbescheide	- wurde geändert -	Inkrafttreten: 12.07.2007
Art. 1 § 7 - Ausstufung	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2005
Art. 1 § 8 - Bundes-Abfallwirtschaftsplan	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2005
Art. 1 § 8a - Umweltprüfung	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2005
Art. 1 § 8b - Grenzüberschreitende Konsultationen	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 01.01.2005
Art. 1 § 9 - 2. Abschnitt	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 10 - Abfallwirtschaftskonzept	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 11 - Abfallbeauftragter	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 12 - Verpflichtungen betreffend Motorole	- wurde geändert -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 13 - Meldepflicht für den Versandhandel	- ist gleich geblieben -	Inkrafttreten: 02.11.2002
Art. 1 § 13a - Pflichten für Hersteller und Importeure	- wurde geändert -	Inkrafttreten: 12.07.2007

Welche Änderungen im Detail?

Art. 1 § 16 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Vergleich 2er Paragraphen)

Hier werden die gewählte Paragraphen angezeigt und versucht Änderungen grafisch hervorzuheben.
Bei roten Punkten zeigen die erste und letzte Änderung des jeweiligen Paragraphen an.
ACHTUNG: Textzeilen können Änderungen überschauen oder falsch gekennzeichnet worden sein! Bitte kontrollieren Sie die Paragraphen selbst noch einmal.

Wechseln zu Standarddarstellung: eine vertikale Spaltenansicht

Gültige Fassung ab 12.07.2007

Aufzuheben und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

(4) Abfälle, die **zumindest** aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über bestimmte organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 76/117/EWG im Folgenden EG-ROD-V-Abf. Nr. 1/28 vom 30.04.2004 S. 7, bezeichnet durch Abf. Nr. 1/29 vom 30.04.2004 S. 5, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/2007, Abf. Nr. 1/85 vom 27.03.2007 S. 3, dieser Verordnung unterliegen (Abfälle mit bestimmten organischen Schadstoffen - ROD-Abfälle, sind in einer dafür geeigneten Anlage thermisch oder chemisch/physikalisch zu behandeln, dass der Gefahr an persistenten organischen Schadstoffen zerlegt oder umweltsicher ungesammelt wird, wenn die verbodenen Abfälle und Fraktionierungen nicht die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen. Die Abhängigkeit gemäß Anhang V Teil 2 der EG-ROD-V unter Tag 30 in anderen, festgelegten Parameterwerten, in Substanzwerten oder auf Befolgen für gefährliche Abfälle ist für die im Anhang V Teil 2 der EG-ROD-V genannten ROD-Abfälle bis zu dem in diesem Anhang genannten Grenzwert zulässig, sofern ein Nachweis gemäß Art. 9 Abs. 4 Buchstabe d 2) der EG-ROD-V erbracht wird. Dass diese abweichende Behandlung die unter Umweltschutzaspekten vorzuziehende Möglichkeit darstellt. **•**

(5) Problemstoffe sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

(6) Problemstoffe sind nicht zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben, abfallerfüllend und/oder einer Verwertung zuzuführen, sofern diese ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Kontaktieren Sie uns...

Your eConsultants GmbH

Europaplatz 6
3100 St. Pölten

T: +43 2742 72550 900

F: +43 2742 72550 901

office@yec.at

www.yec.at

Firmenbuchnummer 288619s
Handelsgericht LG St. Pölten